



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

A) Problem

Elternbeiräte an Schulen sind im Rahmen ihrer Tätigkeit auch auf bargeldlose Zahlungsabwicklungen angewiesen. Die Eröffnung eines eigenen Kontos ist dem Elternbeirat als unselbstständigem und nichtrechtsfähigem Organ der Schule jedoch nicht möglich. Bargeldlosen Zahlungsverkehr wickeln Elternbeiräte daher bisher in der Regel über ein Konto des jeweiligen Sachaufwandsträgers oder eines gegebenenfalls bestehenden Fördervereins ab.

Bei Unterrichtsgenehmigungen für Lehrkräfte an Privatschulen berücksichtigen Art. 94 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der entsprechende Verwaltungsvollzug bislang nicht im erforderlichen Maße die Entwicklungen des deutschlandweit angespannten Arbeitsmarkts für Lehrkräfte in Bezug auf die Schulen in freier Trägerschaft.

Berufliche Orientierung ist bislang im Rahmen der Regelungen der weiterführenden Schularten (Art. 7a, 8 und 9 BayEUG) im BayEUG verankert, jedoch nicht explizit als schulartübergreifende Aufgabe der Schulen als Ausdruck der Bedeutung und Wertschätzung gegenüber der berufsorientierten Bildung.

Darüber hinaus besteht weiterer Änderungsbedarf im BayEUG (insbesondere gesetzliche Verankerung der Ergänzungsprüfung auch an Berufsschulen und Berufsfachschulen sowie Anpassung der Zahl der Bezirksschülersprecherinnen und -schülersprecher für die Realschulen und die Berufliche Oberschule).

Die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen im Wege einer Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) kann bisher nicht für Bewerberinnen und Bewerber mit einem entsprechenden Hochschulabschluss aus der europäischen Region i. S. d. Lissabon-Konvention festgestellt werden. Aufgrund des erhöhten Bedarfs an Bewerberinnen und Bewerbern für eine Sondermaßnahme zum Erwerb einer Lehramtsbefähigung in Bayern ist die Erweiterung notwendig und den im Bologna-Prozess begründeten hochschulischen Reformen und gesamteuropäischen Entwicklungen folgend zeitgemäß.

B) Lösung

Die bisher auf Veranstaltungen der Schülermitverantwortung und Abwicklung sonstiger Schulveranstaltungen beschränkte Rechtsgrundlage in Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 BayEUG wird angepasst. Die dort vorgesehene Ermächtigung zur Regelung auf Schul- bzw. Verordnungsebene wird explizit auch auf Elternbeiräte erstreckt. Auf dieser Basis können schulartübergreifende Regelungen in der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) vorgesehen werden.

Art. 94 BayEUG wird in Bezug auf die Anforderungen an die fachliche Eignung der Lehrkräfte angepasst und flexibilisiert; in diesem Rahmen erfolgt auch eine redaktionelle Straffung.

Die schulartübergreifende Aufgabe der Berufsorientierung wird explizit im BayEUG verankert.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

In Art. 22 Abs. 4 Satz 1 BayLBG werden Bewerberinnen und Bewerber mit einer entsprechenden Hochschulprüfung in der europäischen Region aufgenommen.

Die übrigen erforderlichen Änderungen werden an den entsprechenden Stellen vorgenommen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die vorgesehenen Änderungen entstehen keine unmittelbaren Kosten.

Bei Einrichtung eines staatlichen Schulkontos für Elternbeiräte können im Einzelfall Kontoführungsgebühren anfallen; vorrangig ist jedoch eine kostenlose Kontoführung anzustreben.

1. Kosten für den Staat

Keine. Etwaige entstehende Kontoführungsgebühren unterfallen dem Sachaufwand.

2. Kosten für die Kommunen

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt.

Den Schulaufwandsträgern (Kommunen) entstehen durch die Ermöglichung der Einrichtung staatlicher Elternbeiratskonten keine ausgleichspflichtigen Mehrkosten. Die vorgesehene Regelung im BayEUG enthält weder eine Übertragung einer neuen Aufgabe noch eine verpflichtende Vorgabe an die Gemeinden und Gemeindeverbände i. S. d. Art. 83 Abs. 3 BV. Sie weist den Kommunen weder Aufgaben noch Zuständigkeiten zu, sondern eröffnet nur eine weitere Möglichkeit zur Abwicklung von bargeldlosen Zahlungen für eine bestehende Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens. Die kommunale Verpflichtung für eine etwaige Kostentragung im Einzelfall nicht auszuschließender Kontoführungsgebühren ergibt sich unverändert unmittelbar aus Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG). Etwaige Kontoführungsgebühren werden regelmäßig unter die Bewirtschaftung der für den Schulaufwand bereitgestellten Haushaltsmittel durch die Schulleitung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG fallen. Die Möglichkeit der Einrichtung und des Weiterbetriebs von Konten des Sachaufwandsträgers für dieselben bzw. ähnliche Zwecke bleibt von der Gesetzesänderung unberührt.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Es entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „teilen,“ die Wörter „berufsorientierte Bildung zu vermitteln,“ in einer neuen Zeile eingefügt.
2. Art. 15 Satz 4 wird aufgehoben.
3. Art. 18 wird Art. 17 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 4 wird Abs. 3.
4. Nach Art. 17 wird folgender Art. 18 eingefügt:

„Art. 18
Erwerb der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife an beruflichen Schulen

¹An beruflichen Schulen mit Ausnahme der Wirtschaftsschule kann die Fachhochschulreife unbeschadet des Art. 16 durch eine staatliche Ergänzungsprüfung erworben werden. ²Die erworbene Fachhochschulreife kann auf einschlägige Studiengänge beschränkt werden. ³Überdurchschnittlich befähigten Absolventinnen und Absolventen der Fachakademie, die die Fachhochschulreife erworben haben, kann die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt werden. ⁴Das Staatsministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.“
5. Art. 62 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „43“ ersetzt.
6. Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. die finanzielle Abwicklung von

 - a) Schulveranstaltungen,
 - b) Elternbeiratstätigkeiten,
 - c) Schülermitverantwortungstätigkeiten,“.

7. Art. 94 wird wie folgt gefasst:

„Art. 94

Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte, persönliche Eignung von Personal

(1) ¹Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an den entsprechenden öffentlichen Schulen gleichartig sind oder ihnen im Wert gleichkommen. ²Soweit die Lehrkraft über eine in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbene Lehrerberufsqualifikation verfügt und dieser entsprechend im Unterricht eingesetzt werden soll, ist die Ausübung der Tätigkeit der Schulaufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen. ³Die zuständige Schulaufsichtsbehörde verzichtet auf den Nachweis nach Satz 1, wenn die Eignung der Lehrkraft durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.

(2) ¹Die Anforderungen an die persönliche Eignung der Lehrkraft sind erfüllt, wenn in der Person der Lehrkraft keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer unterrichtlichen oder erzieherischen Tätigkeit (Art. 59 Abs. 1 Satz 1) entgegenstehen. ²Art. 60a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen hat. ³Für Personen im Sinn des Art. 60 sowie für Personal nach Art. 60a Abs. 1 Satz 1 gelten die Sätze 1 und 2 sowie Art. 60a Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(3) ¹Vorbehaltlich des Abs. 1 Satz 2 bedarf die Verwendung einer Lehrkraft der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. ²Die Genehmigung kann zunächst unter dem Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit erteilt werden, die bis zu drei Jahre dauern darf. ³Nach Ablauf von drei Jahren ist die Genehmigung zu erteilen oder endgültig zu versagen.“

8. Art. 99 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Art. 94 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

9. Art. 121 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Art. 22 Abs. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen kann das Staatsministerium ferner für Bewerber feststellen, die anstelle einer Vorbildung nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes ein als Vorbildung für das angestrebte Lehramt geeignetes Studium von mindestens dem Umfang der für das entsprechende Lehramt geforderten Mindeststudienzeit

1. entweder an einer in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 genannten Hochschule mit einer Ersten Prüfung für ein Lehramt oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung oder einer entsprechenden kirchlichen Prüfung
2. oder mit einer entsprechenden Hochschulprüfung, die nach dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (Anlage zum Gesetz vom 16. Mai 2007, BGBl. II S. 712) anzuerkennen ist,

abgeschlossen haben.“

2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Grundlagen“ die Wörter „sowie vom Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

I. Allgemein:

Verschiedene bildungspolitische Bedürfnisse erfordern eine gesetzliche Umsetzung. Zu nennen sind hier insbesondere die Verankerung der beruflichen Orientierung als Aufgabe aller Schularten, die grundsätzliche Ermöglichung eines staatlichen Elternbeiratskontos sowie die Anpassung der Praxis der Unterrichtsgenehmigungen für Lehrkräfte an Privatschulen. Der Gesetzentwurf nimmt die erforderlichen Rechtsänderungen im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und im Bayerischen Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) vor. Für die näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Begründung der jeweiligen Einzelvorschriften des Änderungsgesetzes verwiesen.

II. Im Einzelnen:

Zu § 1 Nr. 1 – Art. 2 BayEUG

Zur weiteren Stärkung der Berufsorientierung und als Ausdruck der Bedeutung und Wertschätzung gegenüber der berufsorientierten Bildung an Bayerns Schulen wird die Vermittlung der Berufsorientierung als schulartübergreifende Aufgabe der Schulen im BayEUG verankert.

Zu § 1 Nr. 2 bis 4 – Änderung des Art. 15 BayEUG, des bisherigen Art. 18 BayEUG und Einfügung eines neuen Art. 18 BayEUG

Für erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Fachakademien ist im BayEUG bereits explizit geregelt, dass durch eine staatliche Ergänzungsprüfung die (fachgebundene) Fachhochschulreife (Fachschulen und Fachakademien) bzw. die fachgebundene Hochschulreife (Fachakademien) erworben werden kann, vgl. bisheriger Art. 15 Satz 4 BayEUG und bisheriger Art. 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 BayEUG. Das Nähere hat das Staatsministerium in der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) geregelt. Zwischenzeitlich wurde auf Basis von Schulversuchen und entsprechender – auf die ErgPOFHR verweisender – Bestimmungen in den einschlägigen Schulordnungen auch für Absolventinnen und Absolventen von Berufsschulen und Berufsfachschulen die Möglichkeit geschaffen, durch eine staatliche Ergänzungsprüfung die Fachhochschulreife zu erwerben. Im BayEUG ist der Erwerb der Fachhochschulreife an Berufsschulen und Berufsfachschulen bisher jedoch nicht ausdrücklich geregelt. Die Möglichkeit zum Erwerb der Fachhoch- bzw. Hochschulreife wird daher vollständig und übergreifend in einem neuen Art. 18 BayEUG gesetzlich verankert. Die Ermächtigungsgrundlage zu weitergehenden Regelungen auf Verordnungsebene bleibt unverändert bestehen.

Die Änderungen in Art. 15 BayEUG sowie die Verschiebung des bisherigen Art. 18 BayEUG in Art. 17 BayEUG sind redaktionelle bzw. systematische Folgeänderungen. Im Rahmen der Verschiebung des bisherigen Art. 18 BayEUG wird zudem der bisherige Art. 18 Abs. 3 Satz 1 BayEUG aufgehoben, da die Regelung verzichtbar ist. Ausreichend ist eine Ermächtigungsgrundlage für die Regelung von Schulordnungen, in denen u. a. die Abschlussprüfung geregelt ist, vgl. Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 12 BayEUG. Es liegt sodann in der Befugnis des Ordnungsgebers, ob er eine zentrale staatliche Abschlussprüfung oder aber schulische Abschlussprüfungen vorsieht.

Zu § 1 Nr. 5 – Art. 62 BayEUG

Die Zahl der Schulaufsichtsbezirke wurde im Bereich der Realschulen zwischenzeitlich auf neun und im Bereich der Beruflichen Oberschule auf vier erhöht. Da die Zahl der Bezirksschülersprecherinnen und -schülersprecher in Art. 62 Abs. 6 Satz 2 BayEUG schulartübergreifend an die Zahl der Schulaufsichtsbezirke anknüpft, ist eine Anpassung vorzunehmen. Infolge der zusätzlichen Erweiterungen der Schulaufsichtsbezirke ist die Gesamtzahl der Bezirksschülersprecherinnen und -schülersprecher auf insgesamt 43 zu erhöhen.

Zu § 1 Nr. 6 – Art. 89 BayEUG

Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 BayEUG sieht bislang nur für die finanzielle Abwicklung von Geldern im Rahmen der Schülermitverantwortung und im Zusammenhang mit sonstigen Schulveranstaltungen eine Ermächtigungsgrundlage für weitergehende Regelungen auf Verordnungs- bzw. Schulordnungsebene vor. Im Jahr 2020 wurde im Rahmen der letzten Änderung von Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 BayEUG und der damaligen Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage auf alle sonstigen Schulveranstaltungen in der Gesetzesbegründung (Drs. 18/5860, Seite 9) ausdrücklich ausgeführt, dass die Möglichkeit der Einrichtung von staatlichen Konten für weitere Gremien der Schule von der Änderung nicht umfasst ist und es insoweit bei den bisherigen Regelungen bleibt.

Auch Elternbeiräte sehen sich schon seit Langem mit der Notwendigkeit bargeldloser Zahlungsabwicklung konfrontiert. Eine Abwicklung über Konten des dafür primär zuständigen Sachaufwandsträgers, der gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. § 2 Abs. 4 der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) die notwendigen Aufwendungen für Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule trägt, oder über Konten eines ggf. bestehenden eigenständigen Fördervereins führt nach Rückmeldungen von Elternverbänden vor Ort nicht immer zu praktikablen Ergebnissen. Vor diesem Hintergrund ist auch für den Elternbeirat die gesetzliche Grundlage für die Eröffnung eines staatlichen Kontos im Namen der Schule zu schaffen. Für die Schülermitverantwortung, die in Rechtsstellung (rechtlich unselbstständiges Organ der Schule) und Funktion (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gemäß Art. 62 ff. BayEUG) mit dem Elternbeirat vergleichbar ist, existiert diese Möglichkeit bereits gemäß Art. 89 Abs. 1 Satz 3 BayEUG und § 25 Abs. 3 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO). Die konkreten weiteren Vorgaben für die Einrichtung und Führung eines staatlichen Elternbeiratskontos (insbesondere zur Frage der Kontoberechtigungen, Abwicklungsmodalitäten, aber auch zur Vermeidung unnötiger Risiken für den Freistaat Bayern) sollen auf Basis dieser Gesetzesänderung schulartübergreifend in § 25 BaySchO verankert werden.

Die erweiterte Ermächtigungsgrundlage sieht für Elternbeiratskonten keine inhaltliche Beschränkung vor. Vor diesem Hintergrund wird auch bei der Schülermitverantwortung die bisherige Beschränkung auf Veranstaltungen aufgegeben.

Zu § 1 Nr. 7 – Art. 94 BayEUG

Die Neufassung des Art. 94 BayEUG bildet die Grundlage für eine Anpassung des Verwaltungsvollzugs in Bezug auf den Nachweis der fachlichen und pädagogischen Ausbildung im Sinne einer notwendigen Flexibilisierung insbesondere angesichts der Herausforderungen des Arbeitsmarktes. Diese Anpassung kann nur insoweit erfolgen, als die Vorgaben von Art. 7 des Grundgesetzes (GG) und Art. 134 der Bayerischen Verfassung (BV) es zulassen. In diesem Rahmen wird Art. 94 BayEUG – vergleichbar mit Regelungen in anderen deutschen Ländern (vgl. hierzu etwa § 174 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) oder § 102 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)) – redaktionell gestrafft.

Hintergrund der Anpassung ist, dass sich nach der bayerischen Lehrerbedarfsprognose 2022 in den nächsten Jahren in allen Schularten und trägerübergreifend (staatliche, kommunale und private Schulen) ein durchaus erheblicher Lehrkräftemangel aufbauen wird. Schulen in privater Trägerschaft stehen insofern vor besonderen Herausforderungen, als ausgebildete Lehrkräfte aufgrund der attraktiveren Arbeitsbedingungen (Verbeamtung, Arbeitsplatzsicherheit) nahezu immer den staatlichen Schuldienst bevorzugen. Die Schulgesetze der Länder – so auch in Bayern – ermöglichen auf Basis der

Vorgaben von Art. 7 GG und Art. 134 BV die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung bzgl. der Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte an Ersatzschulen, wenn Ausbildungen und Prüfungen nachgewiesen werden, die den Ausbildungen und Prüfungen der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gleichartig sind (Lehramtsstudium; Staatsexamina). Daneben besteht in der Regel auch die Möglichkeit, die Eignung durch gleichwertige Leistungen nachzuweisen. Von dieser schon jetzt in Art. 94 BayEUG vorgesehenen Möglichkeit möchte das Staatsministerium künftig in verstärktem Maße zugunsten der privaten Schulen Gebrauch machen. Als gleichwertig sollen künftig auch die mehrjährige unterrichtspraktische Erprobung in Verbindung mit der schulaufsichtlichen Überprüfung der fachlichen und pädagogischen Eignung angesehen werden. Die geplanten Anpassungen sind damit in der Gesamtbetrachtung nicht mit einer Herabsetzung von Qualitätsstandards verbunden; die Anforderungen der Art. 7 Abs. 4 GG, Art. 134 Abs. 2 BV und Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG an die wissenschaftliche Ausbildung an Lehrkräfte an Ersatzschulen werden weiterhin gewahrt.

Im Einzelnen:

- Der neue Abs. 1 Satz 1 entspricht vollumfänglich dem bisherigen Abs. 1 Satz 1.
- Der neue Abs. 1 Satz 2 entspricht inhaltlich Art. 99 Abs. 1 Satz 2 BayEUG. Mit der Aufnahme der bislang in Art. 99 Abs. 1 Satz 2 BayEUG enthaltenen Anzeigepflicht bei Einstellung von Lehrkräften mit in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbener Lehrerberufsqualifikation wird klargestellt, dass bei Ausbildung für die jeweilige Schulart diese Anzeige sowohl zum Zeitpunkt der Genehmigung der Schule als auch zu einem späteren Zeitpunkt genügt; weitergehende Prüfungen bzw. Unterrichtsgenehmigungen sind nicht erforderlich.
- Der neue Abs. 1 Satz 3 entspricht dem bisherigen Abs. 2. Auf die o. g. geplanten Änderungen des Verwaltungsvollzugs infolge der Gesetzesänderung wird verwiesen.
- Die bislang enthaltenen Abs. 3 (Anforderungen an die pädagogische Eignung) und Abs. 4 (Pflicht zur mündlichen Erörterung bei Nicht-Genehmigung) werden in den o. g. Verwaltungsvorschriften niedergelegt, eine Regelung auf Gesetzesebene ist nicht erforderlich.
- Der neue Abs. 2 entspricht den bisherigen Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden, die persönliche Eignung muss weiterhin wie bisher nachgewiesen werden.
- Der neue Abs. 3 Satz 1 stellt ausdrücklich klar, dass die Verwendung nicht lediglich anzeigepflichtiger Lehrkräfte der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf. Der neue Abs. 3 Satz 2 und 3 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des bisherigen Art. 94 Abs. 3 Satz 2 BayEUG.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen/Straffungen.

Zu § 1 Nr. 8 – Art. 99 BayEUG

Redaktionelle Folgeanpassung zur Änderung von Art. 94 Abs. 1 Satz 2 BayEUG.

Zu § 1 Nr. 9 – Art. 121 BayEUG

Das bisher in Art. 121 Abs. 1 Satz 1 BayEUG als „Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern“ bezeichnete Studienkolleg wird im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) ab dem 01.01.2023 „Studienkolleg bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Freistaates Bayern“ genannt (Art. 88 Abs. 7 Nr. 2 BayHIG). Die Änderung im BayEUG übernimmt die neue Bezeichnung aus dem Hochschulrecht. Eine entsprechende redaktionelle Anpassung erfolgt auch in Art. 121 Abs. 1 Satz 2 BayEUG.

Zu § 2 – Änderung des Art. 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 BayLBG

Sofern unabweisbare lehramts- und fächerspezifische Bedarfe bestehen und die Unterrichtsversorgung mit den ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern nicht erreicht werden kann, können landesspezifische Sondermaßnahmen für die Gewinnung von Lehrkräf-

ten eingerichtet werden (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.12.2013 – Gestaltung von Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften zur Unterrichtsversorgung).

Sondermaßnahmen nach Art. 22 Abs. 4 BayLBG können gegenwärtig lediglich für Bewerberinnen und Bewerber aufgelegt werden, die ein als Vorbildung für das angestrebte Lehramt geeignetes Studium von mindestens dem Umfang der für das entsprechende Lehramt geforderten Mindeststudienzeit an einer staatlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in anderen als Fachhochschulstudiengängen abgeschlossen haben (Art. 22 Abs. 4 Satz 1 BayLBG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BayLBG). Mit der Ausweitung auf universitäre Masterabschlüsse, erworben in der europäischen Region, wird eine Aufnahme entsprechender Absolventinnen und Absolventen in diese Kategorie von Sondermaßnahmen eröffnet, sofern hinreichende Deutschkenntnisse nachgewiesen sind. Eine Gewinnung zusätzlicher Bewerberinnen und Bewerber in Zeiten erhöhter Bedarfe für die bestehenden Sondermaßnahmen nach Art. 22 Abs. 4 BayLBG wird möglich.

Die Ausweitung auf den Hochschulraum der europäischen Region folgt dem „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“, das im April 1997 in Lissabon von Europarat und UNESCO als völkerrechtlicher Vertrag verabschiedet wurde. Länder, die Vertragsparteien des Europäischen Kulturabkommens (Paris, 19.XII.1954) sind, können Mitglieder des Europäischen Hochschulraums werden, sofern sie ihre Absicht erklären, die Ziele des Bologna-Prozesses in ihrem eigenen Hochschulsystem umzusetzen. Die Gleichwertigkeit von Studienleistungen ist grundsätzlich geregelt. Auf der Basis wechselseitiger Akzeptanz werden die in einem Unterzeichnerstaat erworbenen Studienabschlüsse gegenseitig anerkannt. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen zum 23. August 2007 ratifiziert.

Damit werden in den Sondermaßnahmen universitäre Masterabschlüsse aus den Staaten der EU, des EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen), der Schweiz sowie weiteren Staaten der europäischen Region wie den Beitrittskandidaten der Europäischen Union (u. a. Ukraine, Türkei) oder aber Staaten, die mit der EU Beitrittsverhandlungen führen (wie Bosnien-Herzegowina und Georgien), oder dem Vereinigten Königreich als Nicht-Mitglied der EU berücksichtigungsfähig. Gleiches gilt für universitäre Masterabschlüsse aus Australien, Kanada und Neuseeland, da über die Lissabon-Konvention die Teilhabe am europäischen Hochschulraum für die Länder Australien, Kanada und Neuseeland über von / mit der UNESCO geschlossene Übereinkommen über die (internationale) Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden dieser Länder im europäischen Hochschulraum ergänzt wird.

Akademische Qualifikationen aus den vorstehend genannten Nationen stehen im Fokus des öffentlichen und politischen Interesses, um u. a. besondere personelle Bedarfe auch im Beruf des Lehrers auszugleichen, sodass eine Berücksichtigung im Rahmen einer Sondermaßnahme folgerichtig ist.

Zu § 3 – Inkrafttreten

Das Gesetz soll am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft treten.